

Grundzüge des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens – was muss man bei einem Einspruch gegen einen Steuerbescheid beachten?

Ratgeberbeitrag von Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Jürgen Skok,
Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Die Ausgangslage

Sie erhalten einen Steuerbescheid und sind der Ansicht, dieser sei fehlerhaft. Sie beabsichtigen daher, gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einzulegen und stehen vor der Frage, was hierbei zu beachten ist.

Beachten Sie die Rechtsbehelfsfrist: Gemäß § 355 AO beträgt die Einspruchsfrist grds. einen Monat ab der Bekanntgabe des Steuerbescheides. Hierbei sind sowohl die Bekanntgabefiktion des § 122 AO als auch die Ablaufhemmung des § 108 (3) AO für Samstage, Sonn- und Feiertage zu beachten. Hierzu ein Beispiel: Sie erhalten am 11.06.2019 einen vom 10.06.2019 datierenden Steuerbescheid. Die Berechnung der Einspruchsfrist lautet:

- Das Postdatum des Bescheides lautet: **10.06.2019**
- Der Bescheid gilt als bekanntgegeben am: **13.06.2019** (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- Die Einspruchsfrist endet eigentlich mit Ablauf des: **13.07.2019** (Samstag, also § 108 Abs. 3 AO)
- Die Einspruchsfrist endet demnach mit Ablauf des: **15.07.2019**

Beachten Sie die Formerfordernisse: Gemäß § 357 Abs. 1 AO ist der Einspruch schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Insbesondere kann ein Einspruch also nicht mündlich eingelegt werden.

Beachten Sie die Anbringungsbehörde: Der Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird (§ 357 Abs. 2 Satz 1 AO). Damit ist z. B. ein Einspruch gegen den Gewerbesteuermessbetrag beim Finanzamt und nicht bei der Stadtkasse anzubringen, da diese nur für den Gewerbesteuerbescheid als solchen zuständig ist.

Bezeichnen Sie den angefochtenen Verwaltungsakt und beachten Sie hierbei die »Nebensteuern«: Die unrichtige Bezeichnung eines Einspruchs schadet zwar grundsätzlich nicht (§ 357 Abs. 1 Satz 3 AO). Aber dennoch ist Vorsicht geboten, was folgendes Beispiel verdeutlicht: Das, was man im Volksmund »den Einkommensteuerbescheid« nennt, ist juristisch be-

trachtet die Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsakte.

Zum einen findet sich der Verwaltungsakt der Steuerfestsetzung zur Einkommensteuer. Daneben gibt es die sog. Anrechnungs-/Abrechnungsverfügung bzw. das Leistungsgebot (»Zahlen Sie bis zum ... den Betrag von ...« bzw. »Sie erhalten eine Erstattung in Höhe von ...«). Ferner gibt es den Verwaltungsakt zur Festsetzung des Solidaritätszuschlags (SolZ) und, sofern Kirchensteuerpflicht besteht, existiert auch der Verwaltungsakt zur Festsetzung der Kirchensteuer. Unter Umständen findet sich dann auch noch die Festsetzung von Zinsen. Sie haben es damit also mit bis zu fünf oder gar mehr Verwaltungsakten zu tun!

Bewerten Sie die Zinsen, die Kirchensteuer und den SolZ nur deshalb als zu hoch, weil Ihrer Ansicht nach die Einkommensteuer zu hoch festgesetzt wurde, müssen Sie gegen diese drei Verwaltungsakte keinen Einspruch einlegen. Denn wenn später die Einkommensteuer gemindert wird, erfolgt eine automatische analoge Minderung der vorgenannten Steuern und Nebenleistungen, da der Einkommensteuerbescheid insofern als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO gilt und entsprechende Bindungswirkung entfaltet.

Halten Sie die Zinsen aber z. B. aufgrund der aktuell beim BFH anhängigen Rechtsfrage der Höhe nach für verfassungswidrig, müssen Sie den Bescheid über die Festsetzung der Zinsen gesondert anfechten! Achten Sie bei Einlegen des Einspruchs/der Einsprüche also unbedingt auf die zutreffende Bezeichnung der von Ihnen angefochtenen Verwaltungsakte.

Beachten Sie die Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden: Einwendungen gegen den Inhalt eines Grundlagenbescheides können nur durch Anfechtung dieses Bescheides, nicht aber des Folgebescheides wirksam vorgebracht werden (§ 351 Abs. 2 AO). Wenn Sie also den Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag für falsch halten, müssen Sie diesen und nicht den Gewerbesteuerbescheid anfechten.

Aussetzung der Vollziehung prüfen: In Nachzahlungsfällen kann es geboten sein, gemäß § 361 AO einen Antrag auf Ausset-

zung der Vollziehung zu stellen, um so zu erreichen, dass die strittige Steuer bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch nicht gezahlt werden muss. Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, kann auf Antrag die Vollziehung ausgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Behörde kann die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Tun Sie mehr als Sie müssen: Obwohl es gemäß § 357 Abs. 3 AO nicht rechtlich zwingend ist, sollten Sie im Einspruch angeben, inwieweit Sie den Verwaltungsakt anfechten, den Einspruch begründen und hierbei Tatsachen und Beweismittel anführen. Damit verbessern Sie Ihre Erfolgsaussichten enorm. Und mit Blick auf die Frage der ernstlichen Zweifel steigen bei einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (s. o.) Ihre Chancen auf vorläufigen Rechtsschutz.

Oder: keep it simple ...

Sie können das Vorgenannte und alle anderen Aspekte des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, die an dieser Stelle nicht beleuchtet werden können, akribisch beachten oder sich das Leben erleichtern und einfach einen Steuerberater mit der Durchführung eines Einspruchsverfahrens beauftragen. Sie werden überrascht sein, wie moderat die Gebühren nach § 40 StBVV dafür ausfallen ...



**Kanzlei Skok & von Bohlen
Steuerberater & Rechtsanwälte**

Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de